



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



## Eigenkontrollcheckliste für Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

### zum Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Jahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutterproduktion**, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

<b>Betriebsdaten</b>
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort
QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart
Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>Teil 1 Dokumentenkontrolle</b>					
<b>2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten</b>					
Betriebsübersicht mit Firmenadresse, Adresse des Hauptunternehmens und sämtlicher Produktionsstätten mit Registrierenummer (QS-ID, OGK-Nr., Unternehmer-Nr., Flächenprämienantrag) vorhanden.				s. Arbeitshilfe Nr. 1	
Verzeichnis der Anbauflächen Ackerbau, Grünland vorhanden.					
Betriebsskizze, Lagerkapazitäten für Erntegut, Lagepläne liegen vor.					
Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden.					
<b>2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle</b>					
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle liegen vor (Aufbewahrungspflicht der Checkliste für QS mindestens drei Jahre).					
<b>2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle</b>					
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben.				s. Arbeitshilfe Nr. 2	
<b>2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement</b>					
Ein Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt).				s. Arbeitshilfe Nr. 3	
Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der jederzeit erreichbar ist.					
<b>2.2.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen</b>					
Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen liegen vor.				Teilnahmenachweise	
<b>2.2.2 Bezug von Fachinformationen</b>					
Nachweise zum Bezug von Fachinformationen liegen vor.					
<b>2.2.3 Subunternehmer</b>					
QS-Anforderungen werden auch von beauftragten Lohnunternehmen o.ä. Dienstleistern eingehalten.				s. Arbeitshilfe Nr. 4	
<b>3.1.1 Kennzeichnungssystem für Standorte</b>					
Schläge und Teilschläge sind eindeutig identifizierbar.				s. Arbeitshilfe Nr. 7/ Ackerschlagkartei	

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/Korrekturmaßnahme	Frist
Dokumentationen sind den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen.					
Schlagdokumentation vorhanden und eindeutig.					
3.1.2 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen					
Bei neu einbezogenen Flächen (Pacht/Zukauf): Information einholen (z. B. Bodenanalyse; Informationen zu Vorkultur, ggf. Aufbringung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteleinsatz) oder Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe.				s. Arbeitshilfe Nr. 6	
Bei Aufbringung von Klärschlamm vom Vornutzer: fruchtartspezifische Wartezeiten für Kartoffelanbau werden eingehalten.					
Erstmalig landwirtschaftlich genutzte Flächen ( <b>rekultivierte</b> Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen) oder bei geänderter Gefahrensituation: Nachweis der Unbedenklichkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung, Risikoanalyse mit Abdeckung der erforderlichen Punkte liegt vor.					
3.1.3 Fruchtfolgestellung					
Schlagbezogene Dokumentation von Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte liegt vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Verbleib der Nebenprodukte nachvollziehbar (z. B. Feldabfuhr ja/nein).					
3.1.4 Getrennte Lagerung					
Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nachernthebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmittel werden getrennt voneinander gelagert. <b>Hinweis:</b> <i>verpackte Spurennährstoffdünger können gemeinsam mit Pflanzenschutzmitteln gelagert sein</i>					
Pflanzenschutzmittel werden getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen gelagert.					
3.2.1 Erosionsminderung und Bodenschutz					
Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erosionsminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen (z. B. bodenschonende Bearbeitungstechniken, -geräte, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen, Förderung stabiler Bodenaggregate, Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung, Bodendämpfung) liegen vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.3.1 Aussaat und Pflanzung</b>					
Aussaat-/Pflanztermin, Kulturart, Fläche bzw. Aussaat-/Pflanzgutmenge dokumentiert. <i>Hinweis: Bei Verwendung genetisch veränderter Saaten (GVO) werden sind gesetzliche Anforderungen eingehalten: mind. 3 Monate vor Anbau ist Meldung an das BVL erfolgt.</i>				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Lt. Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung erfolgt Eintrag in öffentliches Standortregister, Abstand zu Nachbarschlägen dokumentiert. <i>Hinweis zum Maisanbau: mit Mittel definierter Abriebgrenzwerte behandelt, nur mit zugelassenen Säegeräten ausgebracht.</i>					
<b>3.3.2 Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung</b>					
Für selbst vorgenommene, Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) sind mindestens folgende Angaben dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datum der Behandlung</li> <li>■ Mittel</li> <li>■ Aufwandmenge</li> <li>■ Applikationsort und -art</li> <li>■ Zielorganismus (Krankheit oder Schädling)</li> <li>■ Name des Anwenders</li> </ul>				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Verwendete Mittel sind von der zuständigen nationalen Stelle zugelassen und genehmigt.					
<b>3.3.3 Saat- und Pflanzguteignung</b>					
Begleitpapiere zu Z-Saatgut (z. B. Lieferschein) liegen vor.					
<b>3.3.4 Kontrollsystem für Pflanzgut aus Eigenvermehrung</b>					
Kontrolle auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten erfolgt und wird dokumentiert.				s. Arbeitshilfe Nr. 8	
<b>3.4.1 [K.O.] Aufzeichnung der Düngemaßnahmen</b>					
Alle Düngemaßnahmen (inkl. Einsatz von Bodenverbesserungsmittel) liegen nach guter fachlicher Praxis vor.					
Pflichtangaben zu Ausbringungsdatum, Feld/Schlag, Handelsname, Düngertyp und Ausbringungsmenge (Aufwand) liegen vor (dokumentiert).					
<b>3.4.2 Jährlicher Nährstoffvergleich</b>					
Jährlich bis spätestens 31. März Nährstoffvergleich von Stickstoff und Phosphat für das abgelaufene Düngejahr vorgenommen.					
Ausnahmeregelungen für Weidehaltung etc. beachten.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.4.3 Düngbedarfsermittlung</b>					
Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stickstoff: &gt; 50 kg N/ha/Jahr</li> <li>■ Phosphat: &gt; 30 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha/Jahr</li> </ul> mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngbedarf der Kultur sachgerecht festgestellt.				Schriftl. Düngbedarfsermittlung	
<b>3.4.4 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen</b>					
Regelmäßige Bodenuntersuchung auf Nährstoffgehalt wurden durchgeführt.					
Stickstoff (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe auf jedem Schlag (außer Dauergrünlandfläche) für den Zeitpunkt der Düngung/mind. jährlich erfolgt durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Repräsentative Proben oder</li> <li>■ Ergebnisübernahme vergleichbarer Standorte oder</li> <li>■ Berechnungs- und Schätzverfahren (beruhend auf fachspezifischen Erkenntnissen)</li> </ul>					
Phosphat (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch repräsentative Proben (für jeden Schlag ab einem ha mindestens alle sechs Jahre) erfolgt.					
<b>3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln</b>					
Nährstoffmengen stehen Pflanzen zeitgerecht zur Verfügung.					
Kein Ausbringen auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.					
Kein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer.					
Kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer.					
Keine Düngung auf Ackerland ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.1., außer zu Zwischenfrüchten, Winterrraps, Feldfutter oder zu Wintergerste bis 1. Oktober.					
Keine Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zwischen 1.11. und 31.1.					
Keine Düngung zu bestimmten Sonderkulturen (Erdbeeren, Gemüse, Beerenobst) ab 1.12.					
Einhaltung von Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Keine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren oder Kompost in der Zeit vom 15.12. bis 15.1.					
Gesamtmenge von aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht N: <170kg/ha/Jahr im Durchschnitt des Betriebs.					
Bei Kompost ist die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff/ha nicht überschritten.					
Stickstoff und Phosphat: Einhaltung des betrieblichen Nährstoffüberschusses.					
<b>3.4.6 [K.O.] Aufbringung von Klärschlamm</b>					
Kein Aufbringen auf stehende Kulturen erfolgt. <i>Hinweis: im Sinne einer guten fachlichen Praxis ist bei Getreide der Aufwuchs bis zur Bildung der Ährchenanlagen (double ridge-Stadium) noch nicht als „stehende Kultur“ zu bezeichnen. Im Jahr der Ausbringung des Klärschlammes und im darauf folgenden Jahr ist der Anbau von Feldgemüsen auf den betreffenden Ackerflächen verboten.</i>					
Verbot des Auftragens von Klärschlamm <ul style="list-style-type: none"> <li>■ auf Grünland</li> <li>■ auf Bereiche, welche für Tiere zugänglich sind/ auf Bereiche, deren Aufwuchs an Tiere verfüttert wird</li> <li>■ auf Anbauflächen für Kartoffeln in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Auspflanzung</li> </ul>					
<b>3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern (Gärsubstrate)</b>					
Keine Ausbringung auf stehende Kulturen erfolgt.					
Kartoffeln: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Ausbringung im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auspflanzung von Kartoffeln erfolgt.</li> <li>■ Ausnahme: Aufbringen von Gärrückständen, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material nach Anlage 9.1 bestehen; Beleg durch aussagekräftige Rückstandsuntersuchungen.</li> <li>■ Keine Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten innerhalb von zwölf Monaten vor Auspflanzung der Kartoffeln erfolgt.</li> <li>■ Bei Ausbringung von Gärsubstraten innerhalb des zwölf Monats-Zeitraums vor dem Kartoffelanbau Nachweis der Einsatzstoffe vor.</li> </ul>			s. Formblatt "Einsatzstoffe Biogasanlagen"		

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<p>Grünlandnutzung und Feldfutteranbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Keine Ausbringung von Gülle, Jauche oder Stallmist in ernte-/weidereife Futterbestände erfolgt.</li> <li>■ Einsatz von Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl ist lediglich vor Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einbringung in den Boden, nicht auf Grünland und Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind, erfolgt.</li> </ul>					
<b>3.4.8 Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger</b>					
Mineraldünger werden in trockenen, gut durchlüfteten Räumlichkeiten mit undurchlässigen Böden gelagert.					
Es besteht Schutz vor Witterungseinflüssen und eine Freihaltung von Abfall und Nagetierbrutstätten ist gewährleistet.					
Lagerstelle ist leicht zu reinigen, gut durchlüftet und frei von Kondenswasserbildung.					
Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel ist auf ein Minimum reduziert.					
Flüssige Mineraldünger: Auffangraum ohne Abfluss oder Auffangwanne (Volumen: 10% der gesamten Lagermenge und mind. 100 % des größten Behälters; in Schutzgebieten mind. 100 %) ist vorhanden.					
<b>3.4.9 Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumhaltigen Düngemitteln</b>					
<p>Folgende Kriterien zur Lagerung werden mindestens eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ getrennt von giftigen Pflanzenschutzmitteln</li> <li>■ Schutz vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen</li> <li>■ Hinweisschilder mit Zutrittsverbot</li> <li>■ kein Feuer, offenes Licht, Wärmeübertragung (dauerhafte und gut sichtbare Hinweise angebracht)</li> </ul>					
Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, sind so angeordnet und abgesichert, dass keine Wärmeübertragung stattfindet, die eine Zersetzung einleiten könnte.					
<b>3.4.10 Lagerung von organischen Düngemitteln</b>					
Verhinderung der Kontamination von Oberflächengewässer erfolgt.					
Bei Lagerung über drei Monate: Sickerwasser wird aufgefangen, Mieten werden abgedeckt.					
Dokumentation der Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Festmist erfolgt.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.1 [K.O.] Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen</b>					
Aufzeichnung aller durchgeführten Maßnahmen inkl. selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, -stärkungsmittel, Bodenentseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten erfolgt.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Dokumentation vorhanden zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anwendungsdatum</li> <li>■ Feld/Schlag/Gewächshaus</li> <li>■ behandelte Kultur</li> <li>■ Handelsname des eingesetzten Pflanzenschutzmittels oder Nützlings</li> <li>■ Aufwandmenge in Gewicht und Volumen (z.B. kg/ha, l/ha, g/l)</li> <li>■ Anwendungsgebiet</li> </ul>					
<b>3.5.2 Einhaltung der Anwendungsbestimmungen</b>					
Anwendungsgebiet Wartezeiten eingehalten (in Lageplan kenntlich gemacht).					
Maximale Aufwandmengen eingehalten.					
<b>3.5.3 [K.O.] Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel</b>					
Nur im Anbauland zugelassenen Pflanzenschutzmittel eingesetzt.					
<b>3.5.4 [K.O.] Sachkundenachweis für Anwender</b>					
Gültiger Sachkundenachweis vorhanden (z. B. durch Teilnahme an Sachkundelehrgängen o. Fachausbildung im Agrarbereich).					
<b>3.5.5 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes</b>					
Prinzipien der guten fachlichen Praxis, des integrierten Pflanzenschutzes und der maximalen Pestizidrückstände auf Lebensmitteln eingehalten.					
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf das notwendige Maß beschränkt (z. B. Schadschwellenprinzip).					
Nachweis der Umsetzung von mind. vier Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.					
<b>3.5.6 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen</b>					
Abstände zu Nachbarkulturen eingehalten.					
Verlust von Pflanzenschutzmitteln durch optimierte Techniken reduziert.					



Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Witterungsbedingungen beachtet.					
<b>3.5.7 Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten</b>					
Entsorgung erfolgt nach rechtlichen Vorgaben.					
Technische Restmengen werden um das zehnfache verdünnt und auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und vermindertem Druck aufgebracht.					
Kein Eintritt von Spritzflüssigkeiten in die Kanalisation.					
<b>3.5.8 Nachweis einer aktuellen Pflanzenschutzmittelliste</b>					
Aktuelle Pflanzenschutzmittelliste liegt vor.				Pflanzenschutzmittelliste	
<b>3.5.9 Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung</b>					
Bezugs von Pflanzenschutzinformationen mit Nachweis bzw. Darlegung der Informationsbeschaffung z. B. über Fachmedien.					
<b>3.5.10 Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte</b>					
Nachweise der regelmäßigen Pflanzenschutzgerätewartung vorhanden.					
<b>3.5.11 Herstellung der Spritzflüssigkeit</b>					
Herstellieranweisungen sind eingehalten, geeignete Einrichtungen werden verwendet.					
<b>3.5.12 Grundlegender Anwendungsschutz</b>					
Tragen von Schutzkleidung inkl. Reinigungsplan und Empfehlungen zur Anwendung wird eingehalten.					
Die Aufzeichnung der Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgt					
<b>3.5.13 Notfalleinrichtungen</b>					
Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel als auch alle Orte, an denen Spitzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen ausgestattet: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Augendusche/Stelle mit sauberem Wasser innerhalb von 10 m</li> <li>■ Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten</li> <li>■ Notfallplan mit Telefonnummern und Sofortmaßnahmen</li> </ul>					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.14 Notfallplan</b>					
Im Umkreis von 10 m vom Pflanzenschutzmittellager gut sichtbar angebracht mit folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anweisungen für das Verhalten bei Notfällen</li> <li>■ Kontaktperson</li> <li>■ Ort des nächsten Telefons</li> <li>■ Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen</li> </ul>					
<b>3.5.15 Lagerung von Pflanzenschutzmitteln</b>					
Eintrag in das Grundwasser wird vermieden.					
Separate Lagerung von flüssigen und pulverförmigen Pflanzenschutzmitteln.					
<b>3.5.16 Lagerung in Originalverpackung</b>					
Lagerung in Originalverpackung, ggf. Übertragung aller Angaben auf die neue Verpackung, keine Aufbewahrung in alten Lebensmittelbehältnissen.					
<b>3.5.17 Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis</b>					
Bestandsliste aller Pflanzenschutzmittel vorhanden.				s. Arbeitshilfe Nr. 10	
<b>3.5.18 Pflanzenschutzmittellager</b>					
Lagervoraussetzungen: trocken, robust, aus feuersicherem Material/feuerhemmend, frostfrei, ausreichend beleuchtet.					
<b>3.5.19 Zugang zum Pflanzenschutzmittellager</b>					
Kennzeichnung: Verbot des Zutritts für Unbefugte, stabile Türen und Fenster.					
<b>3.5.20 Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen</b>					
Behälter mit fest absorbierendem Material, Besen, Kehr- schaufel, Plastiktüten vorhanden.					
Stabile Regale aus Metall/Hartplastik/mit Abdeckung oder Auffangwannen (mind. 10% des Gesamtlagervolumens, mind. 100% des größten Behälters) vorhanden.					
Ggf. Böden mit Anstrich gegen Säuren, Laugen und org. Lö- sungsmitteln, Bodenschwelle.					
Wasserschutzgebiete: 100% des Gesamtlagervolumens.					
Transport ausschließlich von geschlossenen Behältern.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.5.21 Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen</b>					
Jährliche Überprüfung der Zustände von Behältern und die Kalibrierung von Waagen.				s. Arbeitshilfe Nr. 13	
<b>3.5.22 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern</b>					
Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen nach gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen.				s. Arbeitshilfe Nr. 14	
Darlegung des Entsorgungsweges.					
Keine Wiederverwendung der Behälter.					
Räumlich getrennter Lagerplatz.					
<b>3.5.23 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern</b>					
Über Hand oder über Druckspülsystem der Feldspritze. Über Hand: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Dreimaliges Spülen</li> <li>■ Spülwasser muss zur Spritzflüssigkeit gegeben werden</li> <li>■ Lagerung der Behälter: offen und trocken</li> </ul>				s. Arbeitshilfe Nr. 14	
<b>3.5.24 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln</b>					
Zeitnahe und fachgerechte Entsorgung, ggf. sichere Aufbewahrung mit entsprechender Kennzeichnung ist gewährleistet.					
<b>3.6.1 Beschaffenheit von Lagerstätten</b>					
Reinigungs- und Desinfektionsplan werden eingehalten, Aufzeichnung aller Maßnahmen (Lagerdokumentation) liegen vor.					
Eingeschränkter Zutritt von Haustieren, Schutz vor Regen, bruchssichere Lampen/Schutz vor Glasbruch.					
<b>3.7.1 Erntevorbereitung</b>					
Einschätzung der Erntebedingungen zur schonenden und beschädigungsarmen Ernte.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
<b>3.7.2 Aufzeichnung der Erntemaßnahmen</b>					
Schlagbezogene Dokumentation des Erntetermins bzw. die Zeitspanne der Ernte liegt vor.				s. Arbeitshilfe Nr. 7 Ackerschlagkartei	
Dokumentation über Lagerkapazität liegt vor.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
<b>3.7.3 [K.O.] Ernte- und Transportvorgänge</b>					
Fahrzeuge und Behälter sind geeignet, trocken und sauber (produktgerecht).					
Reinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Vorfracht werden beachtet.					
Reinigungsmaßnahmen nach IDTF-Datenbank: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Trockenreinigung</li> <li>■ Reinigung mit Wasser</li> <li>■ Reinigung mit Wasser und Reinigungsmitteln</li> <li>■ Desinfektion direkt oder nach Durchführung der Maßnahmen A, B oder C</li> </ul>				s. Arbeitshilfe Nr. 33	
Reinigungsbestätigungen Prüfeinrichtung liegen vor.					
<b>3.8.1 Warenidentifikation bei Einlagerung</b>					
Rückverfolgbarkeit der Herkunft für jede Ladepartie durch Vermerk der Identität (ggf. Partienummer) und durch Lieferscheine gegeben.					
<b>3.8.2 Qualitätserhaltende Maßnahmen</b>					
Nachweis zur Anlagenwartung, ggf. Köderplan, Dokumentation der Lagerkontrollen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ggf. Luftfeuchtigkeit</li> <li>■ Ggf. Temperaturführung</li> <li>■ Schädlingsbefall</li> <li>■ Verschmutzung des Ernteguts</li> </ul>				s. Arbeitshilfe Nr. 17	
Falls erforderlich, Gegenmaßnahmen durchgeführt.					
<b>3.8.3 Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung</b>					
Regelmäßige und systematische Prüfung auf Schädlingsbefall, ggf. planmäßige Bekämpfung.				s. Arbeitshilfe Nr. 18	
Befallsunabhängige Dauerbeköderung mit Rodentiziden der II. Generation nur unter Aufsicht eines geprüften Schädlingsbekämpfers.					
Nachweis über Köderboxen, Lieferschein von Ködern etc..					
Nachweis eines Köderplans zur Bekämpfung von Schadnagern.					
<b>3.9.1 Nacherntebehandlungen</b>					
Einsatz gesetzlich zugelassener bzw. genehmigter Nacherntebehandlungsmittel.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Einhaltung der Höchstgehalte der verwendeten Mittel.					
Wasser zur Nacherntebehandlung weist Trinkwasserqualität auf.					
Dokumentation enthält mindestens folgende Punkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Datum der Behandlung</li> <li>■ Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer)</li> <li>■ Ort der Nacherntebehandlung</li> <li>■ Behandlungsart (sprühen, nebeln, usw.)</li> <li>■ Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels</li> <li>■ Aufwandmenge in Gewicht bzw. Volumen pro Liter Übertragungsmittel</li> <li>■ Anwendungsgebiet/ Indikation</li> <li>■ Name des Anwenders</li> </ul>					
<b>3.10.1 Dokumentation Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen</b>					
Dokumentation durch Lieferscheine, Rechnungen, Gütezeichen, Unbedenklichkeitserklärungen etc. liegt vor.					
<b>3.10.2 [K.O.] Rückverfolgbarkeit</b>					
Warenausgangsliste gemäß EU-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002 wird geführt (z.B. über die Lieferscheine).				Lieferscheine	
Relevante Informationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Name, Anschrift und Telefonnummer</li> <li>■ QS-ID bzw. Standortnummer</li> <li>■ Art und Menge der gelieferten Produkte</li> <li>■ Lieferdatum</li> <li>■ Charge- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet)</li> </ul>					
<b>3.10.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware</b>					
Eindeutige Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren, wenn Ware als QS-Ware vermarktet werden soll.				Wenn QS-Zeichen genutzt wird	
<b>3.10.4 Zeichennutzung</b>					
Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor.				Wenn QS-Zeichen genutzt wird	
Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten.					
<b>4.1.1 Art der Grünlandnutzung/Weidebewirtschaftung</b>					
Dokumentation der Nutzungsart (Wiese, Mähweide, Weide, Hutung) liegt vor.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
Dokumentation der Beweidungsintensität (Dauer, Tierbesatz) liegt vor.					
Bei Einsatz von Weidesicherungsmaßnahmen: regelmäßige Prüfung der Betriebstauglichkeit/ -sicherheit.					
<b>4.1.2 Maßnahmen während der Futterlagerung</b>					
Dokumentation der Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Anwendungstermin</li> <li>■ eingesetztes Mittel</li> <li>■ Aufwandmenge</li> <li>■ Auf-/Einbringungsverfahren</li> </ul>					
Verwendete Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe sind für den Verwendungszweck zugelassen.					
Dokumentation der Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer), Wartungsnachweis/Abnahmebescheinigung Trocknungstechnik.					
<b>4.1.3 Anforderungen an die Futterlagerung</b>					
Vermeidung negativer Einflüsse auf die Futtermittelqualität gewährleistet.					
Kontrolle der Unversehrtheit der Abdeckung von Silos bei Luft- oder Niederschlagseintritt.					
Temperaturmessung des Lagerguts bei Heu und Stroh in regelmäßigen Abständen.					
<b>4.1.4 Entsorgung von Abbauprodukten</b>					
Auffangeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silosickersaft vorhanden; Ausbringung nachvollziehbar belegt.					
Nachweise zur Entsorgung von Silofolien.					

Datum

Unterschrift